



7. Annahme von Zuwendungen – Beschlussfassung durch den Gemeinderat
8. Anfragen und Bekanntgaben

Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung wurden geprüft. Wenn die Befangenheit eines oder mehrerer Gemeinderatsmitglieder festgestellt wurde bzw. wenn sich Gemeinderäte für befangen erklärt haben, ist dies beim Beschluss des jeweiligen Tagesordnungspunktes vermerkt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgenden Niederschrift §§ 1 – 8 beurkunden:

Bürgermeister:

Gemeinderäte:

Schriftführer:

**Gemeinde Salem**  
**Niederschrift über die Beratungen**  
**des Gemeinderates vom 27.10.2015**

§ 1

öffentlich

**Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüssen**

**I. Sachvortrag**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12.10.2015 folgende nichtöffentliche Beschlüsse gefasst:

**Einstellung einer neuen Leiterin für den Kindergarten „Kleiner Brühl“**

Nachdem die bisherige Kindergartenleiterin, Frau Christine Nass, zum 31.01.2016 ausscheidet, hat der Gemeinderat die frei werdende Stelle nach einer öffentlichen Stellenausschreibung an Frau Verena Asprion vergeben. Frau Asprion ist bisher im Kindergarten Beuren tätig.

**Verkauf des Grundstücks Flst.-Nr. 12/9, Höhenweg, Gemarkung Mittelstenweiler**

Der Gemeinderat hat dem Verkauf des o.g. Grundstücks mit einer Fläche von 335 qm an den Eigentümer des angrenzenden Bauplatzes zugestimmt.

**Verpachtung des Kiosks am Schlossee**

Der Gemeinderat hat beschlossen, mit der bisherigen Pächterin des Kiosks und des Cafés am Schlossee, Frau Marina Vogt, für den neuen Kiosk, der zur Saison 2016 fertig gestellt sein wird, einen Pachtvertrag bis 30.09.2019 abzuschließen.

**II. Hiervon gibt die Verwaltung Kenntnis**

**Gemeinde Salem**  
**Niederschrift über die Beratungen**  
**des Gemeinderates vom 27.10.2015**

§ 2

öffentlich

**Neugestaltung des Brunnenplatzes in der Ortsmitte des Teilortes Beuren**

**I. Sachvortrag**

Der Brunnenplatz in der Dorfmitte des Teilorts Beuren gegenüber dem Gasthof Adler befindet sich mittlerweile in einem Zustand, der eine grundlegende Sanierung erfordert. Insbesondere ist die Bepflanzung überaltert und verunkrautet, so dass die Grüngestaltung komplett erneuert werden muss. Auch die Situation mit der bislang geschlossenen Buswartehalle führt immer wieder zu Klagen aus der Nachbarschaft wegen nächtlicher Störungen und zu Verunreinigungen des Platzes durch nächtliche Benutzer.

In Abstimmung mit der Ortsreferentin hat die Verwaltung mögliche Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen untersucht. Hinsichtlich der Wartehalle wurde bereits eine Änderung vorgenommen. Durch die Herausnahme der Giebelverkleidung ist nun die Einsicht in die Wartehalle erheblich verbessert. Damit kann erhofft werden, dass ein nächtlicher Aufenthalt in der Wartehalle nicht mehr erfolgt.

Im Zuge der zwingend notwendigen Neubepflanzung hat die Verwaltung das Planungsbüro Arnold Matscher aus Salem gebeten, mögliche Umgestaltungsmaßnahmen für den Brunnenplatz zu untersuchen. Dabei sollte auch ein möglicher Umbau der Bushaltestelle im Sinne der Anforderungen der Barrierefreiheit nach § 7 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes berücksichtigt werden. Danach sind Bushaltestellen mit speziellen Bordsteinkanten, die ein engeres Heranfahren des Busses an den Haltepunkt ermöglichen, auszustatten. Gleichzeitig sind weitere Hilfen für einen barrierefreien Zugang vorzusehen (Blindenleiteinrichtung).

Das Planungsbüro Matscher hat in Abstimmung mit der Verwaltung und der Ortsreferentin eine Planung erarbeitet, die zu einer dauerhaften Aufwertung des Brunnenplatzes beitragen kann. Unter Beachtung des natürlichen Geländeverlaufs ist vorgesehen, den Platz um den Brunnen gegenüber dem Buswartebereich etwas anzuheben und mit 2 Treppenstufen abzugrenzen. Oberhalb des Brunnens soll entsprechend dem ansteigenden Geländeniveau eine Sitzterrasse entstehen. Gegenüber dem angrenzenden Grundstück ist eine Einfassung des Brunnenplatzes mit einer begrünter Gabionenwand vorgesehen.

Im Bereich der Bushaltestelle soll der Randstein durch einen sogenannten „Kasseler Sonderbord“ mit einer Höhe von mindestens 18 cm ersetzt werden. Dementsprechend sind der Gehweg und die angrenzende Wartefläche entsprechend höhenmäßig anzupassen.

Herr Matscher wird in der Sitzung die vorgesehene Umgestaltung des Brunnenplatzes vorstellen.

Nach der Kostenberechnung des Planungsbüros Matscher ist für die Umgestaltung mit folgenden Kosten zu rechnen:

Platz um den Brunnen	brutto	69.442,45 €
barrierefreie Umgestaltung der Bushaltestelle	brutto	<u>24.882,90 €</u>
	brutto	94.325,35 €

Hinzu kommen dann noch Honorarkosten für die Planung und Ausführung der Umgestaltungsmaßnahme in Höhe von ca. 15 %.

Die Umgestaltung des Brunnenplatzes kann grundsätzlich im Rahmen der Ortskernsanierung Beuren gefördert werden. Nach dem aktuellen Abrechnungsstand kann davon ausgegangen werden, dass noch ein restlicher Förderrahmen von ca. 40.000,00 € für diese Maßnahme übrig sein wird. Somit könnte die Umgestaltung des Brunnenplatzes aus Mitteln der Landessanierung in Höhe von 60 % des noch offenen Förderrahmens, also ca. 24.000,00 € gefördert werden.

Der barrierefreie Umbau von Bushaltestellen kann vom Land im Rahmen eines Sonderprogramms mit pauschal 10.000,00 € je Bushaltestelle gefördert werden. Die Verwaltung wird einen entsprechenden Förderantrag stellen.

## **II. Antrag des Bürgermeisters**

1. Einer Umgestaltung des Brunnenplatzes im Teilort Beuren einschließlich dem barrierefreien Umbau der Bushaltestelle entsprechend der vorgestellten Planung zuzustimmen.
2. Die Verwaltung zu beauftragen, die erforderlichen Haushaltsmittel im Vermögenshaushalt 2016 zu veranschlagen.

## **III. Aussprache**

Herr Matscher stellt die Planung für die Neugestaltung des Brunnenplatzes ausführlich vor (Anlage 100).

Der Vorsitzende spricht sich dafür aus, den Platz in der Dorfmitte aufzuwerten, nachdem noch Fördermittel aus dem Landessanierungsprogramm zur Verfügung stehen. Mit der Platzgestaltung auf dem Areal Meschenmoser muss man zunächst noch abwarten, bis die Baumaßnahme auf dem Nachbargrundstück abgeschlossen ist. Anschließend wird in diesem Bereich noch ein kleiner Platz gestaltet, womit die Maßnahmen im Teilort Beuren insgesamt abgeschlossen wären.

GR Koester begrüßt die Planung, die ein großer Wunsch der Bürgerschaft ist. Sie weist darauf hin, dass das Buswartehäuschen bereits sehr schön saniert wurde. GR Koester ist überzeugt davon, dass der neugestaltete Brunnenplatz zu einem Platz der Begegnung wird.

GR Fiedler bestätigt, dass durch die Neugestaltung eine hohe Aufenthaltsqualität erreicht wird. Sie weist darauf hin, dass dies eigentlich der dritte Dorfplatz wird und betont, dass sich die Bürgerschaft dann aber nicht darüber beklagen darf, dass sich dort Jugendliche am Abend treffen. GR Fiedler gibt auch zu bedenken, dass sehr viel Geld für diesen Platz ausgegeben wird.

GR Karg ergänzt, dass bereits beim Dorfgemeinschaftshaus darauf hingewiesen wurde, dass man auf diesem Platz keinen Treff von Jugendlichen möchte. Sie hält dies nicht für richtig und betont, dass die Fläche so gestaltet werden sollte, dass Anwohner nicht gestört werden, wenn sich dort Jugendliche aufhalten. Statt der Gabionenwand bevorzugt GR Karg eine Begrünung.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass diese Gestaltung bewusst gewählt wurde um eine optische Rückwand zum angrenzenden Gebäude zu schaffen. Außerdem wird dadurch die Pflege erleichtert.

GR Eglauer begrüßt die optische Abgrenzung. Er bestätigt, dass der Platz umgestaltet wird, damit er zu einem Treffpunkt wird. Die Bürger möchten aber keine „dunklen Dreckecken“ mehr.

GR König begrüßt, dass für Beuren und die Gemeinde Salem ein weiterer attraktiver Platz gestaltet wird. Er regt an, das vorhandene Pflaster wieder einzubauen und die gegenüberliegende Bushaltestelle zeitgleich behindertengerecht umzubauen.

Der Vorsitzende stimmt ihm grundsätzlich zu, dass auch die zweite Bushaltestelle an der Schwedenstraße umgebaut werden sollte. Die Umgestaltung aller Haltestellen ist eine Aufgabe der Gemeinde, die bis 2022 ausgeführt werden muss. Derzeit steht noch nicht genau fest, in welcher zeitlichen Abfolge die Vorhaben abgewickelt werden. Der Gemeinderat wird über dieses Thema noch gesondert beraten und eine Prioritätenliste aufstellen.

Auf Anfrage von GR Straßer erläutert Herr Matscher, dass Maßnahmen am Brunnen nicht erforderlich sind. Möglicherweise muss die Zuleitung saniert werden.

GR Straßer hält den barrierefreien Zugang zu den Bussen für wichtiger als die Platzgestaltung. Sie spricht sich deshalb dafür aus, statt des Brunnenplatzes lieber die beidseitigen Bushaltestellen barrierefrei umzubauen.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass die Sanierungsbedürftigkeit des Brunnenplatzes Grundgedanke der Planung war. Der Umbau der Bushaltestelle sollte damit verbunden werden.

GR Bauer gibt zu bedenken, dass die Sitzmauern von Skatern befahren werden könnten.

GR Kamuf lobt die ansprechende Planung und auch die pflegeleichte Gestaltung der Gabionenwand. Die Stufen hält er aber für problematisch, da sie von Pick-ups überfahren werden können. Er befürchtet, dass trotz der Stufen Fahrzeuge auf dem Platz abgestellt werden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass bei Problemen immer noch nachträglich Poller eingebaut werden können.

GR Herter gibt zu bedenken, dass tatsächlich drei Dorfplätze in Beuren vorhanden sind, wenn die Fläche auf dem Areal Meschenmoser gestaltet wird.

Über dieses Vorhaben wird der Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt noch beraten.

GR Jehle hält es für wichtig, dass für die Umgestaltung der Haltestellen eine Prioritätenliste aufgestellt wird. Er spricht sich dafür aus, auf dem Brunnenplatz mehr Sitzgelegenheiten vorzusehen und einen Belag zu wählen, der gut gepflegt werden kann.

GR Hefler schließt sich den Bedenken von GR Bauer an, dass die Stufen für jugendliche Skater kein Hindernis sind. Sie sieht deshalb an der Ortsdurchfahrt ein gewisses Gefährdungspotential.

Der Vorsitzende betont, dass er trotzdem gerne an der Gestaltung des Platzes festhalten möchte. Er hält auch die Sitzgelegenheiten für ausreichend.

GR König stellt nun den

#### A N T R A G,

ergänzend zum Antrag des Bürgermeisters dem Umbau der Bushaltestellen auf beiden Seiten der Schwedenstraße zuzustimmen.

Diesem Antrag wird mit 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

#### IV. **Beschluss**

1. Einer Umgestaltung des Brunnenplatzes im Teilort Beuren einschließlich dem barrierefreien Umbau der Bushaltestellen auf beiden Seiten der Schwedenstraße entsprechend der vorgestellten Planung zuzustimmen.
2. Dem Antrag des Bürgermeisters lfd.-Nr. 2 einstimmig zu entsprechen.

Ja:	17 (lfd.-Nr. 1)
	20 (lfd.-Nr. 2)
Nein:	2 (lfd.-Nr. 1)
Enthaltungen:	1 (lfd.-Nr. 1)
Befangen:	0

**Gemeinde Salem**  
**Niederschrift über die Beratungen**  
**des Gemeinderates vom 27.10.2015**

§ 3

öffentlich

**Beratung und Beschlussfassung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zur 7. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Wohnbaufläche S1 in Stefansfeld“ und Beschluss über die öffentliche Auslegung**

Vorgang: GR vom 09.06.2015, § 4, öffentlich

**I. Sachvortrag**

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.06.2015 hat der Gemeinderat dem Entwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung „Neue Mitte und Erweiterung der Wohnbaufläche S1 in Stefansfeld“ zugestimmt und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom 10.08.2015 – 10.09.2015 statt. In dieser Zeit ging von privater Seite eine Stellungnahme ein, die von insgesamt 62 Personen unterzeichnet wurde. Der Wortlaut dieser Stellungnahme sowie die Stellungnahmen der Behörden können den beiliegenden Synopsen (Anlagen 101) entnommen werden. In den Synopsen ist auch der Vorschlag des Planungsbüros bzw. der Verwaltung enthalten, wie mit diesen Stellungnahmen umgegangen werden soll.

Im Rahmen dieser frühzeitigen Behördenbeteiligung hat das Regierungspräsidium Tübingen (Raumordnung) mitgeteilt, dass nach einer Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr keine Kompensationsflächen für die geplanten Wohnbauflächen in der „Neuen Mitte“ mehr aus dem wirksamen Flächennutzungsplan herausgenommen werden müssen. D. h. es sind nur noch die zusätzlichen Wohnbauflächen im Rahmen des geplanten Baugebiets „Stefansfeld Nord-Ost“ durch flächengleiche Herausnahme von dargestellten geplanten Wohnbauflächen an anderer Stelle zu kompensieren. Die 7. Flächennutzungsplanänderung kann somit auf die Erweiterung der geplanten Wohnbaufläche S1 in Stefansfeld beschränkt werden.

Das Regierungspräsidium hat außerdem darauf hingewiesen, dass im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben im Bereich der geplanten Wohnbaufläche eine Freihaltetrasse als Ziel der Raumordnung dargestellt ist. Da Flächennutzungspläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, ist diese Freihaltetrasse im Flächennutzungsplan darzustellen. Sowohl die Straßenbaubehörde beim Regierungspräsidium Tübingen, als auch der Regionalverband haben aber bereits schriftlich erklärt, dass keine Notwendigkeit für diese Freihaltetrasse gesehen wird. Der Regionalverband hat außerdem mitgeteilt, dass diese Freihaltetrasse im Rahmen der derzeit begonnenen Fortschreibung des Regionalplans nicht mehr mit aufgenommen werden soll. Da damit zu rechnen ist, dass die Fortschreibung des Regionalplans deutlich länger dauert, als die Flächennutzungsplanänderung, soll parallel ein Zielabweichungsverfahren bezüglich der Freihaltetrasse beim Regierungspräsidium beantragt werden.

Die in den Synopsen enthaltenen Beschlussvorschläge sind bereits in den beiliegenden Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (Anlage 102) eingearbeitet. Insbesondere wurde die Flächennutzungsplanänderung auf die Erweiterung der geplanten Wohnbaufläche in Stefansfeld begrenzt und die Bezeichnung der Flächennutzungsplanänderung entsprechend angepasst. Die im Regionalplan dargestellte Freihaltetrasse wurde aufgenommen.

Sofern der Gemeinderat den Beschlussvorschlägen in den Synopsen zustimmt, kann der Gemeindeverwaltungsverband in seiner nächsten Sitzung die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB beschließen.

Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen kann die Flächennutzungsplanänderung durch den Gemeindeverwaltungsverband beschlossen werden.

## **II. Antrag des Bürgermeisters**

1. Die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 7. FNP-Änderung „Erweiterung der Wohnbaufläche S1 in Stefansfeld“ eingegangenen Stellungnahmen entsprechend den Beschlussvorschlägen in der beiliegenden Synopse (Anlage 101) abzuwägen.
2. Dem überarbeiteten Entwurf der 7. FNP-Änderung (siehe Anlage 102) zuzustimmen und die Mitglieder der Verbandsversammlung anzuweisen, einheitlich entsprechend dem heutigen Beschluss abzustimmen.
3. Die Verwaltung zu beauftragen ein Zielabweichungsverfahren bezüglich der im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben dargestellten Freihaltetrasse zu beantragen.

## **III. Aussprache**

Der Vorsitzende betont, dass es für die Gemeinde vorteilhaft ist, wenn nun weniger Wohnbauflächen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden müssen als zunächst gedacht. Die drei Flächen, die von der Verwaltung noch zur Herausnahme aus dem Flächennutzungsplan vorgeschlagen werden, können tatsächlich nicht bebaut werden, sodass die Entscheidung dem Gemeinderat leicht fallen sollte.

GR Hefler weist auf die großen Bedenken der Anwohner zur Erschließung des geplanten Baugebietes hin. Die Frage der Erschließung ist zwar kein Thema für den Flächennutzungsplan. Sie betont aber, dass diese Problematik im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingehend diskutiert werden muss.

## **IV. Beschluss**

Dem Antrag des Bürgermeisters mehrheitlich zu entsprechen.

Ja:	17
Nein:	3
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

**Gemeinde Salem**  
**Niederschrift über die Beratungen**  
**des Gemeinderates vom 27.10.2015**

§ 4

öffentlich

**Sanierung der Straßenbeleuchtung durch Umstellung auf LED-Leuchten im Zuge der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen**

**I. Sachvortrag**

Nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Nach dem KInvFG obliegt es den Ländern, Kriterien für die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten festzulegen. Die Landesregierung hat beschlossen, die auf Baden-Württemberg entfallende Summe von rund 248 Millionen Euro über drei Töpfe wie folgt an die Gemeinden zu verteilen:

- 40 Millionen Euro fließen in die Fachförderung Breitband,
- 40 Millionen Euro fließen in den Ausgleichsstock und
- rund 168 Millionen Euro werden nach pauschalen Maßstäben an die Gemeinden verteilt.

Auf der Grundlage einer dazu erstellten Verwaltungsvorschrift entfällt auf die Gemeinde Salem eine pauschale Investitionsförderung in Höhe von 218.077,94 €.

Diese pauschal zur Verfügung gestellten Mittel können von den Kommunen vor Ort im Rahmen der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum KInvFG eingesetzt werden. Nach dieser Verwaltungsvorschrift können die Mittel für Investitionen mit den Schwerpunkten Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur verwendet werden. Die Gemeinde muss sich jedoch mit mindestens 10 % an den förderfähigen Investitionsausgaben beteiligen.

Die Verwaltung schlägt vor, mit der pauschalen Investitionsförderung die Straßenbeleuchtung flächendeckend mit LED-Leuchten auszustatten.

Die Straßenbeleuchtung in Salem stellt sich derzeit wie folgt dar:

Gesamtzahl der Straßenleuchten	ca. 1.400 Stück
davon mit Natriumdampflampen (NAV)	ca. 490 Stück
davon Quecksilberdampflampen (HQL)	ca. 460 Stück
davon LED	ca. 450 Stück

Für die noch verbliebenen ca. 460 Straßenleuchten mit Quecksilberdampflampen hat der Gemeinderat bereits am 03.06.2014 (§ 6, öffentlich) eine Umstellung auf LED-Technik beschlossen. Leider war damals die erhoffte Förderung im Rahmen des Klimaschutz-Plus-Programmes nicht erreichbar, so dass der Austausch bislang nicht vergeben wurde. Nachdem das Klimaschutz-Plus-Programm für dieses Jahr keine Förderung der Straßenbeleuchtung vorsieht, hat das Bundesumweltministerium eine novellierte Kommunalrichtlinie 2016/2017 herausgegeben.

Danach kann nunmehr über Bundesmittel wieder die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik mit 20 % bezuschusst werden. Die Verwaltung hat deshalb einen entsprechenden Zuschussantrag für die ca. 460 HQL-betriebenen Straßenleuchten gestellt. Der Investitionsaufwand wird voraussichtlich bei ca. 234.000,00 € liegen. Der erhoffte Zuschuss beläuft sich dann auf 46.800,00 €.

Nach der Kommunalrichtlinie ist eine Förderung der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik nur möglich, wenn eine Energieeinsparung von 70 % nachgewiesen werden kann. Dies ist betriebsbedingt nur bei den HQL-bestückten Straßenleuchten möglich. Bei der pauschalen Zuweisung nach dem KInvFG besteht diese Einschränkung jedoch nicht. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Investitionshilfe zur Sanierung der ca. 490 mit Natriumdampflampen bestückten Straßenleuchten zu verwenden. Die Kosten hierfür werden sich auf voraussichtlich ca. 250.000,00 € belaufen. Auch unter Berücksichtigung einer 10prozentigen Kostenbeteiligung der Gemeinde kann die pauschale Investitionshilfe in voller Höhe für diese Maßnahme verwendet werden.

Damit könnte erreicht werden, dass die komplette Straßenbeleuchtung im kommenden Jahr auf LED umgestellt wäre.

## **II. Antrag des Bürgermeisters**

1. Der Sanierung der Straßenbeleuchtung durch Umstellung auf LED-Leuchten im Zuge der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen entsprechend dem Sachvortrag zuzustimmen.
2. Von der Antragstellung nach der novellierten Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums entsprechend dem Sachvortrag Kenntnis zu nehmen.
3. Die Verwaltung zu beauftragen, die erforderlichen Haushaltsmittel im Vermögenshaushalt 2016 zu veranschlagen.

## **III. Aussprache**

GR Fiedler hält die Umstellung der Straßenbeleuchtung für sinnvoll. Sie begrüßt auch die Landesförderung, gibt aber zu bedenken, dass diese evtl. für andere Projekte, wie z. B. für Investitionen in die Schulen oder einen Bürgerbus, genutzt werden könnte.

Der Vorsitzende erwidert, dass sich die Verwaltung sehr viele Gedanken zu dem Thema gemacht hat und dass die Fördermittel bei der Umstellung der Straßenbeleuchtung sehr gut eingesetzt werden können. Er betont, dass die Ausstattung der Schulen sicher nicht vernachlässigt wird.

AL Lissner weist darauf hin, dass bei dem Förderprojekt nur Maßnahmen umgesetzt werden dürfen, die in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes liegen, wodurch die Möglichkeiten sehr eingeschränkt sind. Bei Schulen wären nur energetische Sanierungen möglich.

GR Dr. Hanke erkundigt sich, ob auch die Beleuchtung an den Sportplätzen auf LED umgestellt werden kann.

AL Lissner weist darauf hin, dass die Fördermittel durch die Straßenbeleuchtung sicher aufgebraucht werden, dass die Umstellung der Sportplatzbeleuchtung aber unabhängig davon geprüft werden kann.

Der Vorsitzende unterstützt den Vorschlag von GR Dr. Hanke. Die Verwaltung wird die Umstellung der Sportplatzbeleuchtung prüfen.

#### IV. **Beschluss**

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja:	20
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

**Gemeinde Salem**  
**Niederschrift über die Beratungen**  
**des Gemeinderates vom 27.10.2015**

§ 5

öffentlich

**Herstellung einer ausreichend starken Bitumentragschicht in der Straße „Am Fohrenbühl“, Teilort Mimmenhausen**

**I. Sachvortrag**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 03.02.2015 beschlossen, im Zuge der geplanten Gehwegsanierung in der Straße „Am Fohrenbühl“ im Teilort Mimmenhausen auch den schadhafte Fahrbahnbelag zu erneuern. Die Arbeiten wurden an die Firma Storz vergeben.

Im Zuge der Sanierungsmaßnahme wurde am 29.09.2015 nach dem Abfräsen der schadhafte Asphaltdeckschicht festgestellt, dass die vorhandene Bitumentragschicht nur eine Stärke von 4 – 7 cm aufweist. Die Mindeststärke einer Bitumentragschicht beträgt für Erschließungsstraßen entsprechend den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RSTO) 10 cm. Bei einem Einbau der Asphaltdeckschicht auf der vorhandenen (zu geringen) Bitumentragschicht ist mittelfristig mit dem Auftreten von Fahrbahnschäden, wie sie bereits heute vorhanden sind, zu rechnen. Die Kiestragschicht unter der Asphalttragschicht hat eine ausreichende Stärke von 40 cm.

Die Firma Storz hat diesen Sachverhalt entsprechend der VOB gemeldet und um kurzfristige Entscheidung gebeten, ob die Asphaltdeckschicht, trotz der zu geringen Bitumentragschicht eingebaut werden soll. In diesem Fall wären Haftungsansprüche wegen Schäden an der Deckschicht, die aufgrund der zu geringen Tragschicht entstanden wären, ausgeschlossen.

Die zu erwartenden Kosten für die Herstellung einer ausreichenden (10 cm starken) Bitumentragschicht wurden anhand des Leistungsverzeichnisses für die Maßnahme „Vorder Halden“ im Teilort Weildorf auf ca. 45.000,00 € berechnet.

Um Behinderungen im Baustellenablauf zu vermeiden und somit den (zeitlich knapp bemessenen) Ausführungszeitraum einhalten zu können, war eine kurzfristige Entscheidung notwendig. Ein Aufschieben dieser Entscheidung bis zur nächsten Gemeinderatssitzung wäre nicht möglich gewesen und auch eine kurzfristige Einberufung einer Gemeinderatssitzung hätte bereits eine Verzögerung im Bauzeitenplan zur Folge gehabt.

Aus diesem Grund erging am 01.10.2015 folgende Eilentscheidung nach § 43 GemO durch den Bürgermeister:

Die Firma Storz wird beauftragt, vor dem Einbau einer Asphaltdeckschicht eine ausreichend (10 cm) starke Bitumentragschicht in der Straße „Am Fohrenbühl“ im Teilort Mimmenhausen herzustellen. Die Mehrkosten belaufen sich auf ca. 45.000,00 €.

**II. Antrag des Bürgermeisters**

Von der Eilentscheidung nach § 43 GemO Kenntnis zu nehmen.

**III. Hiervon nimmt der Gemeinderat Kenntnis**

**Gemeinde Salem**  
**Niederschrift über die Beratungen**  
**des Gemeinderates vom 27.10.2015**

## § 6

öffentlich

**Bekanntgabe der Wasseruntersuchungsergebnisse 2015****I. Sachvortrag**

Die Wasseruntersuchung sämtlicher Versorgungsanlagen der Gesamtgemeinde Salem wurde 2015 mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:

<b>Ortsteile</b>	<b>Deutsche Härtegrade</b>	<b>Härtebereich lt. Waschmittelgesetz</b>	<b>Nitratgehalt mg/ltr. Grenzwert = 50 mg/ltr.</b>	<b>Pestizid- und Herbiziduntersuchung</b>
Stefansfeld Neufrach Buggensegel Rickenbach Mimmenhausen Mittelstenweiler Oberstenweiler Birkenweiler Leutkirch Grasbeuren	21,4	hart	20,0	nicht nachweisbar
Beuren Altenbeuren Haberstenweiler Weildorf	16,4	hart	13,0	nicht nachweisbar
Tüfingen Baufnang	16,1	hart	14,0	nicht nachweisbar

Die einzelnen Ortsteile sind wie folgt an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen:

**Hochbehälter Beuren:**

Beuren, Altenbeuren, Haberstenweiler, Weildorf

In Zeiten, in denen im Hochbehälter Beuren nicht genügend Wasser für die Versorgung der genannten Ortsteile vorhanden ist, wird Wasser aus dem Hochbehälter Neufrach zugeführt, um eine konstante Wasserversorgung zu gewährleisten.

**Pumpwerk Deisendorf:**

Tüfingen, Baufnang

Das Wasser besteht zu 50 % aus Bodenseewasser und zu 50 % aus Grundwasser, das in den Hochbehälter Tüfingen eingeleitet wird.

**Hochbehälter Neufrach:**

Stefansfeld, Mimmenhausen, Neufrach, Mittelstenweiler, Oberstenweiler, Buggensegel, Rickenbach, Birkenweiler, Leutkirch, Grasbeuren

Das Wasser im Hochbehälter Neufrach besteht aus Mischwasser aus dem Tiefbrunnen Neufrach, dem Tiefbrunnen Stefansfeld, der Schapbuchquelle und teilweise aus dem

Hochbehälter Beuren. In Zeiten, in denen die Quellen Beuren mehr Wasser fördert, als für die Versorgung der Ortsteile Beuren, Altenbeuren, Haberstenweiler und Weildorf benötigt wird, wird das Überreich des Hochbehälters Beuren in den Hochbehälter Neufrach geleitet. Dadurch kommt es im Hochbehälter Neufrach zu unterschiedlichen, jedoch nicht gravierenden Mischungsvarianten.

Die Wasserhärte wird in ganz Deutschland nach so genannten Härtegraden eingestuft, die in 3 Härtebereiche von weich, mittel, hart eingeteilt sind. Auf Waschmittelpackungen sind die für die jeweiligen Härtebereiche erforderlichen Waschmitteldosierungen angegeben.

Bei allen Wässern besteht der überwiegende Anteil der Gesamthärte aus Karbonathärte, so dass die Nichtkarbonathärte, welche auch als bleibende Härte bezeichnet wird, eine untergeordnete Rolle spielt. Somit fällt auch der Neutralsalzgehalt der Proben relativ niedrig aus, was in korrosions-chemischer Hinsicht von Vorteil ist.

Das Kalkabscheidungsvermögen liegt beim Wasser in allen Ortsteilen bei einem Sättigungsindex zwischen + 0,12 und + 0,32. In korrosions-chemischer Hinsicht ist ein Wert bis 0,30 als günstig zu beurteilen. Bei der Wasseruntersuchung für die Ortsteile Beuren, Altenbeuren, Haberstenweiler und Weildorf wurde ein Sättigungsindex von 0,32 festgestellt. Der sog. „Schwellenwert“ von 0,30 wird dabei überschritten. In korrosions-chemischer Hinsicht ist das Wasser daher als ungünstig zu beurteilen, da es ab einem Wert von 0,30 unter Umständen zu vermehrten Inkrustationen im Leitungsnetz kommen kann.

Bei metallischen Werkstoffen für die Hausinstallationsrohre sind in den Ortsteilen Grasbeuren, Mimmenhausen, Neufrach, Stefansfeld, Mittelstenweiler, Oberstenweiler, Birkenweiler, Leutkirch, Buggensegel, Tüfingen und Rickenbach unlegierter, niedrig legierter Stahl, nichtrostender Stahl, Kupfer und verzinnertes Kupfer geeignet. Feuerverzinkter Stahl ist für diese Wässer nicht geeignet. Bei Hausinstallationen in den Ortsteilen Beuren, Altenbeuren, Haberstenweiler und Weildorf sind alle oben genannten Materialien geeignet, also unlegierter, niedrig legierter Stahl, feuerverzinkter Stahl, nichtrostender Stahl, Kupfer und verzinnertes Kupfer.

Bei nicht geeigneten Leitungsrohren aus metallischen Werkstoffen kann beim Eintreten ungünstiger Umstände (lange Stagnationszeiten, starke Temperaturschwankungen, zu groß dimensionierte Rohrleitungen) die Korrosionswahrscheinlichkeit zunehmen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Wasserproben der Gemeinde Salem im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen die an Trinkwasser gestellten Anforderungen in vollem Umfang erfüllen.

## **II. Hiervon nimmt der Gemeinderat Kenntnis**

**Gemeinde Salem**  
**Niederschrift über die Beratungen**  
**des Gemeinderates vom 27.10.2015**

§ 7

öffentlich

**Annahme von Zuwendungen**  
**Beschlussfassung durch den Gemeinderat**

**I. Sachvortrag**

Wie in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.06.2006 dargestellt, wurde die Gemeindeordnung dahingehend geändert, dass zukünftig der Gemeinderat über die Annahme von Zuwendungen, Spenden und Schenkungen entscheiden wird. Des Weiteren ist einmal jährlich der Rechtsaufsichtsbehörde ein Spendenbericht der Gemeinde vorzulegen. Seit der Sitzung vom 22.07.2015 sind die in der Anlage (Anlage 103) dargestellten Spenden bei der Gemeinde eingegangen.

**II. Antrag des Bürgermeisters**

1. Die in der Anlage dargestellten eingegangenen Zuwendungen seit 22.07.2015 entsprechend der Neuregelung des § 78 Abs. 4 GemO anzunehmen.
2. Die Spenden für den Treff Grenzenlos können für zusätzliche Aufgaben des Treff Grenzenlos verwendet werden.

**III. Beschluss**

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja:	20
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0